



Gemeindeamt
St. Anton i. Montafon
Bez. Bludenz, Vorarlberg

St. Anton i.M., am 11.10.2017
Zl.: 133-10/2017
RS/PV

VERORDNUNG

über das Halten von Hunden

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung St. Anton im Montafon vom 18. Oktober 2017 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, zur Vermeidung von Verunreinigungen, unzumutbaren Störungen und Gefährdungen durch Hunde für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde St. Anton im Montafon wie folgt verordnet:

§ 1

Hundehalter und mit der Aufsicht von Hunden betraute Personen haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet (insbesondere Kinderspielplätze, sonstige öffentliche Flächen, Grünanlagen und landwirtschaftlich genutzte Flächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) (von allen öffentlichen Flächen und landw. genutzten Flächen) unverzüglich zu entfernen und diese ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 2

An folgenden Orten dürfen sich Hunde **NICHT** aufhalten:

- Auf dem Friedhof
- Auf Kinderspielplätzen von Kindergärten
- Auf Schulplätzen
- Auf öffentlichen Sandspielplätzen

§ 3

In den nachfolgend angeführten Bereichen müssen Hunde an der Leine gehalten werden:

- Wartebereiche von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs
- Öffentliche Kinderspielplätze
- Öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Wege im bebauten Gebiet
- In öffentlichen Einrichtungen
- Allgemein zugängliche Gebäude
- Im gesamten Gemeindegebiet von St. Anton im Montafon, ausgenommen am Illwanderweg zwischen der Gemeindegrenze Lorüns und der Radwegbrücke nach

Vandans-Vens wie auf dem im Anhang beigefügten Lageplan ersichtlich ist. (Dieser Lageplan ist ein integrierter Bestandteil dieser Verordnung).

§ 4

Die in den §§ 1 bis 3 normierten Verbote und Gebote gelten nicht für Diensthunde öffentlicher Dienststellen und Gebrauchshunde, (Lawinenhunde, Suchhunde, Blindenhunde, etc.), wenn die Einhaltung den Gebrauch unmöglich machen würde.

§ 5

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist oder ein Tier in Obhut hat.

§ 6

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gem. § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idGF. dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:




Raimund Schuler

angeschlagen am: 23.10.2017

abgenommen am: